

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/20-042	Mag. Schwab	455	09.06.2021

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „OE24.TV“ im Rahmen des am 26.10.2018 bis 06.05.2020 abrufbaren Sendungsbeitrages „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“ die im Sendungsbeitrag enthaltene Werbung als solche nicht leicht erkennbar gemacht hat.

Tatort: Friedrichstraße 10, A-1010 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 31 Abs. 1 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1000,-	8 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 1 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

100,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1100,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, stellte die KommAustria fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH durch die Bereitstellung des im Abrufdienst „oe24 TV“ unter der URL <https://www.oe24.at/tv/lifestyle-live/B-Dachstein-feiern-Design-Kooperation/350298462> bereitgestellten Sendungsbeitrages „*B & Dachstein feiern Design-Kooperation*“ die Bestimmung des § 31 Abs. 1 AMD-G verletzt hat. Gegen diesen Bescheid erhob die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), welche durch Erkenntnis desselben vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, als unbegründet abgewiesen wurde.

Der gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 26.03.2019 aufgetragenen Veröffentlichung kam die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zwischen 19.08.2019 und 23.08.2019 nach, der diesbezügliche Nachweis wurde am 05.09.2019 an die KommAustria übermittelt.

Eine amtswegige Nachschau durch die Behörde am 10.02.2020 ergab, dass der verfahrensgegenständliche Sendungsbeitrag „*B & Dachstein feiern Design-Kooperation*“ nach wie vor und unverändert unter der URL <https://www.oe24.at/tv/lifestyle-live/B-Dachstein-feiern-Design-Kooperation/350298462> abrufbar war.

Per Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11.03.2020, KOA 1.965/19-032, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortlicher der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zu verantworten, dass im Sendungsbeitrag „*B & Dachstein feiern Design-Kooperation*“ enthaltene Werbung als solche nicht leicht erkennbar war, ein Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Beschuldigten nachweislich am 17.03.2020 zugestellt.

Mit Schreiben vom 06.05.2020 nahm der Beschuldigte dazu Stellung und führte aus, dass der inkriminierte Sendungsbeitrag im Rahmen eines allgemeinen Pressetermins gedreht worden sei, wobei es diesbezüglich weder eine gezielte Interviewanfrage von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, noch von B bzw. „Dachstein“ gegeben habe. Letztere zwei hätten per allgemeiner Aussendung anlässlich deren

Kooperation zum gemeinsam „Kirtag“ im Atelier B geladen. Über diese Kooperation hätten überdies nicht nur die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, sondern zahlreiche andere österreichische Medien berichtet, da es sich dabei um eine besondere Kooperation zwischen erfolgreichen österreichischen Marken gehandelt habe. Der inkriminierte Beitrag sei außerdem nicht gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet worden und sei eindeutig redaktionell, was bereits aus dessen Gestaltung ersichtlich und durch die oe24-TV-Reporterin entsprechend angekündigt worden sei. Das im Beitrag kurz wahrnehmbare Preisschild sei damit zu erklären, dass beim gegenständlichen Pressetermin tatsächlich Preisschilder auf den Waren befestigt gewesen, aber nicht absichtlich auffällig für den Beitrag positioniert worden seien.

Überdies wurde ausgeführt, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH neben den Vorschriften des AMD-G auch jenen des Mediengesetzes (MedienG) unterliege, welches in dessen § 26 im Gegensatz zum AMD-G eine eindeutige Bestimmung, dass nur entgeltliche Veröffentlichungen zu kennzeichnen seien, enthalte. Darüber hinaus enthielten § 26 MedienG und Anh. Z 11 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) im Kern dieselben Gebote, weswegen § 26 MedienG als von der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) gedeckt angesehen werden könne. Sowohl § 26 MedienG als auch Anh. Z 11 UWG knüpften dabei an als Information getarnte Werbung an. Demgegenüber bestünde ein ausdrückliches gesetzliches Kennzeichnungsgebot für unentgeltliche Werbung in redaktionellen Beiträgen periodischer Medien nicht. Zusätzlich dazu ließe sich aus keiner der Vorschriften der §§ 2 Z 2, 2 Z 40 und 31 Abs. 1 AMD-G herauslesen, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auch dann vorliege, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine unentgeltliche Veröffentlichung handle.

Dazu verweist die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf die Ausführungen des OGH zu dessen Entscheidung 4 Ob 60/16a, in welcher dieser ausführt, dass der durchschnittlich aufmerksame und kritische Leser davon ausgehe, dass auch redaktionelle Beiträge in periodischen Medien nicht „neutral“ seien und keine absolute Objektivität in Anspruch nähmen, weil sie von Journalisten stammten, die ihre persönliche Meinung zum Ausdruck brächten. Wenn somit für den Durchschnittsleser am Charakter der beanstandeten Veröffentlichungen als redaktionelle Beiträge kein Zweifel bestehe, bedürfe es im Fall der Unentgeltlichkeit dieser Beiträge unter dem Gesichtspunkt des Transparenzgebots des § 1 UWG auch dann keiner zusätzlichen Aufklärung des Publikums durch Kennzeichnung, wenn der Beitrag aus Gefälligkeit Äußerungen kommerziellen Charakters mit „werblichem Überschuss“ enthalte.

Es sei sohin nicht zu rechtfertigen, dass für Medien, die sowohl den Vorschriften des MedienG als auch des AMD-G unterliegen, andere Maßstäbe für die Kennzeichnung unentgeltlicher Veröffentlichungen gelten sollten, als für Medien, welche nur dem MedienG unterliegen. Folglich sei im gegenständlichen Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die vorgeworfene Tat als gering anzusehen. Abschließend weise man darauf hin, dass der inkriminierte Beitrag in der Zwischenzeit offline genommen worden sei. Für den Nachweis des Offline-Nehmens wurde ein Screenshot vorgelegt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.12.2020, KOA 1.960/20-216, stellte die KommAustria fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „oe24 TV“ dadurch, dass sie es verabsäumt hat, hinsichtlich des Bescheids der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, bestätigt durch Erkenntnis des BVwG vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen, § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G verletzt hat.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Allgemeines

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist Anbieterin des Abrufdienstes „oe24 TV“ (KOA 1.950/17-011 vom 08.02.2017), des Livestreams „oe24 TV“ (KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016) des unter

<https://www.youtube.com/oe24tv> abrufbaren YouTube Channels „oe24.TV“ (KOA 1.950/18-054 vom 09.10.2017) sowie des Kabelfernsehprogramms „oe4“ (KOA 1.950/20-008 vom 29.10.2020).

Sie ist weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“ (Bescheid vom 24.08.2016, KOA 2.135/16 005), das über MUX C (Wien), über MUX C (Unterinntal und Wipptal), MUX C (Vorarlberg), über MUX C (Großraum Linz) und über MUX C (Oststeiermark und Graz) weiterverbreitet wird (KOA 4.431/16-006, KOA 4.432/16-002, KOA 4.433/16-002 vom 24.10.2016, KOA 4.415/18-023 vom 25.12.2018 und KOA 4.434/19-006 vom 19.06.2019).

2.2. Zum Beitrag

2.2.1. Ablauf des Sendungsbeitrages „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“

Der im Rahmen des Magazins „Red Carpet – Die Society-Show“ gesendete Sendungsbeitrag „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“ beginnt mit folgenden einleitenden Worten der OE24.TV-Reporterin D:

„In B Atelier steht alles auf Kirtag und das nicht umsonst. Denn B hat sich mit C vom Schuhhersteller Dachstein zusammengetan und etwas Tolles kreiert. Fünf Schuhmodelle im Geist vergangener Zeit mit vielen Verzierungen und zeitlosem Look. Mit Krähte, Alma und Kähte sind alpine Lifestyle Schuhe entstanden, die nicht nur optisch punkten, sondern auch praktisch sind. Ein Wanderschuh wurde designt, der super zum Dirndl passt. Wir feiern heute mit und wagen einen Blick hinter die Kulissen.“

Während dieser gesprochenen Worte wird nach ca. 00:13 Sekunden eine Nahaufnahme der Schuhmodelle eingeblendet.

Abbildung 1 anonymisiert

Gleich nach der Einleitung folgt ein Interview mit der Designerin B, in dem zu Beginn auf ganz allgemeine Fragen über das Zustandekommen der Zusammenarbeit mit C sowie auf die Herkunft der speziellen Namen der Schuhmodelle eingegangen wird.

Das Interview stellt sich wie folgt dar:

Reporterin: *„Wie ist denn die Zusammenarbeit mit C vom Schuhhersteller Dachstein entstanden?“*

B: *„Dachstein ist natürlich eine Firma, die ich schon sehr, sehr lange kenn. Meine, glaub ich, Großeltern haben schon Dachstein Wanderschuhe gehabt. Also da war mir die Firma immer schon ein Begriff und ich hab’ dann, sie sind mir wieder über den Weg gelaufen, weil Steiermark Tourismus mit denen gemeinsam ein Wanderschuh gemacht hat, aber in giftgrün [...].“*

Reporterin: *„Warum heißen die Schuhe denn Krähte, Alma und Kähte?“*

B: *„Ich bin ein Fan von Artikelnummern. Ich kann mir das nämlich nicht merken und bei uns im Haus haben auch alle Kleider, alle Dirndl, alle Bluse einen Namen. Und wir haben halt sehr schöne alte Namen ausgesucht, sehr schöne österreichische Namen [...].“*

Danach läuft das Interview wie folgt ab:

Reporterin: *„Wo gibt’s denn die Schuhe zum Kaufen? Bei euch im Atelier?“*

B: *„Die Schuhe gibt’s bei uns im Geschäft zu kaufen, in Graz und in Wien in den Flagship Stores. Dann natürlich online. Und natürlich online bei Dachstein und Dachstein hat auch das ganze Händlerverzeichnis wo sie erhältlich sind.“*

Reporterin: *„Und jetzt zu deinem Label. Was zeichnet B aus?“*

B: *„Ich hasse diese Frage. Was zeichnet B aus. Ich hoffe doch ein sehr sehr hohes Qualitätsbewusstsein und ja auch einen sehr großen Hang zu Tradition und Nachhaltigkeit. Was die reine Modeseite betrifft, also den Look von meinen Kollektionen, ganz bestimmt eine große Farbenfreude und einen schweren Blumenmusterfetisch.“*

Reporterin: „Und wo produzierst du?“

B: „Wir produzieren alles in Europa. Wir sind hauptsächlich in Kroatien unterwegs. Machen auch sehr viel in Ungarn, die haben wiederum Partnerunternehmen in Rumänien wohin sie auslagern. Jetzt sind wir grad neu dabei Portugal für uns zu erschließen. Das läuft schon ganz gut. Aber man muss sich halt immer ganz spezialisierte Betriebe suchen, wie eben auf Kleider sehr spezialisiert sind oder auf Blusen.“

Während des Interviews werden Aufnahmen vom Atelier (ca. 00:47) und vom Warensortiment (ca. 02:30) gezeigt (Abbildung 2 und 3). Außerdem wird um ca. 02:32 ein Preisschild eines Dirndls ins Bild eingeblendet. Dabei ist für den Zuseher der Kaufpreis in Höhe von EUR XXX mit XX % Rabatt für das Dirndlmodell „Carola“ von der Marke „B“ deutlich erkennbar (Abbildung 4).

Abbildung 2 anonymisiert

Abbildung 3 anonymisiert

Abbildung 4 anonymisiert

Nach Ende des Interviews werden nachfolgende Schlussworte von der OE24.TV--Reporterin gesprochen: „Also ich habe jetzt die Schuhe von der neuen Kollektion anprobiert und ich bin begeistert. Sie sind cool, ja, fühlen sich super an, wahnsinnig bequem und tolles Material. Ich muss schon sagen, ich wünsche mir in Zukunft mehr von B und Dachstein.“

2.2.2. Abrufbarkeit des Sendungsbeitrages „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, wurde festgestellt, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH als Mediendiensteanbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „oe24.TV“ die Bestimmung des § 31 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die im ab jedenfalls seit 26.10.2018 abrufbaren Sendungsbeitrag „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“ enthaltene Werbung als solche nicht leicht erkennbar war. Gegen diesen Bescheid erhob die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH Beschwerde beim BVwG, welche durch Erkenntnis desselben vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, als unbegründet abgewiesen wurde. Mit Zustellung des Erkenntnisses an die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH am 12.07.2019 erwuchs der Bescheid in Rechtskraft.

In der Stellungnahme vom 06.05.2020 wurde ausgeführt, dass der inkriminierte Sendungsbeitrag zwischenzeitig offline genommen wurde.

Der inkriminierte Sendungsbeitrag war demnach von 26.10.2018 bis zum 06.05.2020 unverändert unter der URL <https://www.oe24.at/tv/lifestyle-live/B-Dachstein-feiern-Design-Kooperation/350298462> abrufbar.

2.3. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum rechtskräftigen Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003 und zum Erkenntnis des BVwG vom 10.07.2019, GZ W234 2219106-1/5Z, beruhen auf den Akten der KommAustria und des BVwG.

Die Feststellung zum Zeitpunkt des Offlinenehmens des dem Bescheid der KommAustria 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, zugrundeliegenden Beitrags „B & Dachstein feiern Design Kooperation“, ergibt sich aus der glaubwürdigen Stellungnahme vom 06.05.2020, der ein entsprechender Screenshot beigefügt wurde.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.). Das angenommene Einkommen beruht auf folgenden Überlegungen:

Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH tätig. Der Beschuldigte ist weiters Gesellschafter mehrerer Gesellschaften.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige männliche Führungskräfte (abrufbar unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „Berufsgruppen“ Tabelle 3) weist für männliche Geschäftsführer und Vorstände im Jahr 2017 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX auf.

Daher geht die KommAustria von einem Jahresbruttoeinkommen in Höhe von EUR XXX aus.

Dieser Betrag bewegt sich im mittleren Bereich der für männliche Führungskräfte der Branche „Information und Kommunikation“ erhobenen Jahresbruttoeinkommen, und stellt somit einen realistischen Näherungswert dar. Ein solches Einkommen erscheint auch vor dem Hintergrund der Größe des vom Beschuldigten geleiteten Unternehmens realistisch. Die weiteren Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

Auf den vorliegenden Sachverhalt sind im Sinne des Günstigkeitsprinzips gemäß § 1 Abs. 2 VStG die Bestimmungen des AMD-G in der im Zeitpunkt der Rechtsverletzung geltenden Fassung, AMD-G idF. BGBl. I. Nr. 86/2015, anzuwenden.

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 42, § 42a, § 43, § 44, § 45 oder § 46 verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder einer Idee

dienen. Diese Bilder sind einer Sendung oder im Fall der lit. a auch einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);

[...]“

§ 31 Abs. 1 AMD-G lautet auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

§ 31. (1) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche erkennbar sein.

[...]“

Gemäß § 31 Abs. 1 AMD-G muss audiovisuelle Kommunikation leicht als solche erkennbar sein. Die Bestimmung des § 31 Abs. 1 AMD-G enthält ein Verbot, kommerzielle Kommunikation in verwechslungsgerechter Form in einem audiovisuellen Mediendienst auszustrahlen bzw. bereitzustellen. Im Unterschied zum Fernsehen, wo Fernsehwerbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel von redaktionellem Programm getrennt sein muss, besteht daher für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G ein allgemeines Erkennbarkeitsgebot. Das heißt, wenn nicht bereits aufgrund der Darstellung für einen durchschnittlichen Zuseher der Charakter einer audiovisuellen kommerziellen Kommunikation als solcher erkennbar ist, hat ein Mediendiensteanbieter für eine entsprechende Kennzeichnung zu sorgen. Aus den Erl zur RV 611 BlgNR, XXIV.GP ergibt sich die fallweise Notwendigkeit einer gesonderten Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation, wenn Zweifel hinsichtlich des kommerziellen Charakters der Ausstrahlung weiterbestehen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz 4, S. 555 f.).

Dem Vorbringen des Beschuldigten, dass es sich beim gegenständlichen Beitrag durchgehend um einen redaktionellen Bericht handle, sowie, dass der inkriminierte Beitrag weder gegen Entgelt noch gegen eine ähnliche Gegenleistung gesendet worden sei, kann nicht gefolgt werden. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH die im Sendungsbeitrag „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“ enthaltene Werbung nicht derart gestaltet, dass sie leicht als solche erkennbar war. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, wurde daher eine Verletzung des § 31 Abs. 1 AMD-G festgestellt, was durch Erkenntnis vom BVwG vom 10.07.2019, GZ W234 2219106-1/5Z, bestätigt wurde. Der Bescheid ist mit Zustellung am 12.07.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Überdies wurde vom Beschuldigten ausgeführt, dass sich aus keiner der Vorschriften der §§ 2 Z 2, 2 Z 40 und 31 Abs. 1 AMD-G herauslesen ließe, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auch dann vorliege, wenn es sich um eine unentgeltliche Veröffentlichung handle. Dazu verweist der Beschuldigte auf die Ausführungen des OGH zu dessen Entscheidung 4 Ob 60/16a, in welcher dieser ausführt, dass der durchschnittlich aufmerksame und kritische Leser davon ausgehe, auch redaktionelle Beiträge in periodischen Medien seien nicht „neutral“ und nähmen keine absolute Objektivität in Anspruch, weil sie von Journalisten stammten, die ihre persönliche Meinung zum Ausdruck brächten. Wenn somit für den Durchschnittsleser am Charakter der beanstandeten Veröffentlichungen als redaktionelle Beiträge kein Zweifel bestehe, bedürfe es im Fall der Unentgeltlichkeit dieser Beiträge unter dem Gesichtspunkt des Transparenzgebots des § 1 UWG auch dann keiner zusätzlichen Aufklärung des Publikums durch Kennzeichnung, wenn der Beitrag aus Gefälligkeit Äußerungen kommerziellen Charakters mit „werblichem Überschuss“ enthalte. Es sei sohin nicht zu rechtfertigen, dass für Medien, die sowohl den Vorschriften des

MedienG als auch des AMD-G unterliegen, andere Maßstäbe für die Kennzeichnung unentgeltlicher Veröffentlichungen gelten sollten, als für Medien, welche nur dem MedienG unterliegen.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, aus den §§ 2 Z 2, 2 Z 40 und 31 Abs. 1 AMD-G ließe sich nicht herauslesen, dass auch unentgeltliche Veröffentlichungen audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darstellen, handelt es sich aufgrund der konkreten Entgeltlichkeit des gegenständlichen Sendungsbeitrages um ein Vorbringen, das nicht zum Erfolg führen kann:

§ 31 Abs. 1 AMD-G normiert ein Erkennbarkeitsgebot für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation. Für die vorgelagerte Frage, ob Inhalte kommerzieller Natur sind, wird der vom VwGH formulierte „objektive Maßstab“ herangezogen. Nachdem die Entgeltlichkeit und auch die Werblichkeit des Sendungsbeitrages „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“ im Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, bestätigt durch das Erkenntnis des BVwG vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, rechtskräftig festgestellt wurde, handelt es sich beim Sendungsbericht konsequenterweise um kommerziellen Inhalt. Als solcher muss er gemäß § 31 Abs. 1 AMD-G leicht erkennbar gestaltet sein. Somit ist einerseits mit dem Vorbringen, es dürften keine anderen Maßstäbe für dem AMD-G und MedienG Rechtsunterworfenen gegenüber nur dem MedienG Unterworfenen gelten und andererseits mit der Zitierung der OGH-Judikatur 4 Ob 60/16a für den Beschuldigten nichts gewonnen, da es sich gegenständlich gerade nicht um einen redaktionellen Beitrag handelt, über dessen Natur bei Zusehenden kein Zweifel besteht, sondern um einen kommerziellen Beitrag, dessen nicht leichte Erkennbarkeit zu Zweifeln bei Zusehenden führt. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH festgestellten Verletzung des § 31 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 2 AMD-G in objektiver Hinsicht verwirklicht.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 1 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Geschäftsführer der Mediendienstanbieterin und somit im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 31 Abs. 1 AMD-G – verantwortlich. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Vorlageverpflichtung nach § 31 Abs. 1 AMD-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Mediendienstanbieter zu gewährleisten. Er hat damit die der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand:

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 31 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im Tatzeitpunkt ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat bzw. weshalb die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Gemäß § 31 Abs. 1 AMD-G muss audiovisuelle kommerzielle Kommunikation leicht als solche erkennbar sein. Erfüllt eine Sendung eines Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf den Tatbestand § 31 Abs. 1 AMD-G, so tut sie dies für die gesamte Dauer, während derer die Sendung in der verpönten Form abrufbar ist. Hinsichtlich der gegenständlichen Verwirklichung des Tatbilds ist daher von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen. Beim Dauerdelikt (tatbestandliche Handlungseinheit ieS) ist das Beenden des rechtswidrigen Zustands maßgeblich. (vgl. *Marek in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 57, RZ 6) Es endet also das strafbare Verhalten erst dann, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist.

Nachdem der gegenständliche Sendungsbeitrag „B & Dachstein feiern Design-Kooperation“ in § 31 Abs. 1 AMD-G verletzender Form bis 06.05.2020 abrufbar gehalten wurde, obwohl der Beschuldigte spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheids vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, also dem 12.07.2019, zur Herstellung des rechtskonformen Zustands verpflichtet gewesen wäre, hat er die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G als Dauerdelikt begangen.

4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG

sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist für die festgestellte Überschreitung des § 31 Abs. 1 AMD-G zu verneinen, da gerade der Zweck der Bestimmung, nämlich die erkennbare und transparente Gestaltung von werblichen im Gegensatz zu redaktionellen Inhalten, verletzt wurde. Konsequenterweise wurde somit jeweils das insoweit durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem nicht derart unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, dass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden könnte. Mit anderen Worten tritt im vorliegenden Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen

Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommensverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX zugrunde gelegt. Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als straferschwerend war anzusehen, dass der Beschuldigte den gegenständlichen Sendungsbeitrag entgegen seiner im Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003 aufgetragenen Verpflichtung zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes bis zum 06.05.2020 abrufbar hielt. Obwohl er der Verpflichtung spätestens mit Rechtskraft des o.g. Bescheides am 12.07.2019 nachkommen hätte müssen, blieb der Beitrag für über neun Monate in rechtswidriger Form abrufbar.

Es liegen keine Strafmilderungsgründe vor.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 1000,- für die gegenständliche Übertretung angemessen ist, wobei sich diese Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens von EUR 8.000,- bewegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher spruchgemäß auszusprechen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.7. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.965/20-042 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

